



6. Satzungsänderung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 07. Juli 2020

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Sitzung am 07. Juli 2020 in Düsseldorf gem. § 3 a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerks folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „*schriftlicher*“ gestrichen.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Tagesordnung“ die Worte „*schriftlich oder in Textform*“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu angefügt:

„Die Sitzung der Vertreterversammlung kann ganz oder teilweise auch im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Teilnehmerrechte der Mitglieder der Vertreterversammlung gewahrt werden und die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt, wenn die oder der Vorsitzende dies in begründeten Ausnahmefällen bestimmt oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies verlangt.“

- d. In Absatz 4 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu angefügt:

„Als anwesend in diesem Sinne gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Videokonferenz teilnimmt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden, es sei denn, ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht dem schriftlich oder in Textform.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu eingefügt:

„Sie können auch ganz oder teilweise als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden.“

- b. Der bisherige Absatz 4 Satz 2 wird zu Satz 3.

- c. In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu eingefügt:

„Als anwesend in diesem Sinne gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Audio- oder Videokonferenz teilnimmt.“

- d. Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird zu Satz 3 und der bisherige Absatz 5 Satz 3 wird zu Satz 4.

- e. In Absatz 5 Satz 3 neue Fassung werden nach dem Wort „im“ die Worte „*schriftlichen Verfahren*“ durch die Worte „***Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform***“ ersetzt.

- f. In Absatz 5 Satz 3 neue Fassung werden am Ende nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „***oder in Textform***“ angefügt.

- g. In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „***oder in Textform***“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte **„oder in Textform“** eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte **„oder in Textform“** eingefügt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte **„oder in Textform“** eingefügt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Erklärung“ das Wort *„schriftlicher“* gestrichen.
- b. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „des Mitgliedes“ die Worte **„schriftlich oder in Textform“** eingefügt.
- c. In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu angefügt:

„Der Anspruch auf den Zuschlag nach Satz 1 ist ausgeschlossen für Mitglieder, deren Altersrente nach den Absätzen 1 bis 3 nach dem 31.12.2027 beginnt.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte **„oder in Textform“** eingefügt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Halbwaisen“ die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Vollwaisen“ die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- c. Absatz 6 wird gestrichen.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte **„oder in Textform“** eingefügt.
- b. In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „schriftliche Erklärung“ die Worte **„oder in Textform“** eingefügt.

10. § 43 a wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„§ 43 a Ausnahmenvorschrift

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Versorgungswerks von einzelnen Vorschriften dieser Satzung Befreiung gewähren. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.“

II. Inkrafttreten

Diese 6. Satzungsänderung tritt mit Wirkung ab 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 01.09.2020.....

Aktenzeichen: Vers. 35-00-1 (U26) III B4



~~Dr. Ulf Steenken~~ Christian Schmitz
Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

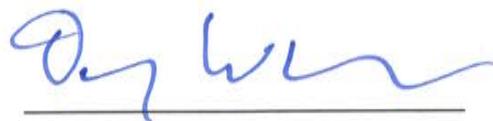
Die vorstehende 6. Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausgefertigt und anschließend veröffentlicht.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 23.09.2020.....



Dr. Klemens F ä r b e r
Vorsitzender der Vertreterversammlung
Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen



Olaf W o l l e n b e r g
Vorsitzender des Verwaltungsrates